

Von: Alexander Bergmann <alexander.bergmann@vgemhofheim.bayern.de>
An: Poststelle (StMELF) <Poststelle@stmelf.bayern.de>
CC: FV Unterfranken <info@fvunterfranken.de>
Gesendet am: 21.05.2025 14:23:40
Betreff: Verbandsanhörung Bay. Waldgesetz zu Altrechtlichen Körperschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Unterfranken e.V. zu o.g. Angelegenheit.

Freundliche Grüße

Alexander Bergmann

1.Vorsitzender
Forstwirtschaftliche Vereinigung Unterfranken
Landgerichtsstraße 12- 97461 Hofheim
Telefon: 09523 5033820
Handy: +49175/5238344
mailto:info@fvunterfranken.de
<http://www.fvunterfranken.de>

1.Bürgermeister Stadt Hofheim i.UFr.
Marktplatz 1, 97461 Hofheim i.UFr.
Tel.: 09523 50337-0
Fax: 09523 50337-28
eMail: alexander.bergmann@stadt-hofheim.de
Internet: www.stadt-hofheim.de

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Herr Ministerialdirektor

Hubert Bittlmayer

Ludwigstr. 2

80539 München

Per Mail: poststelle@stmelf.bayern.de

Geschäftsführerin

Birgitt Ulrich

Telefon

09523/50338-20

Telefax

09523/50338-29

E-Mail

info@fvunterfranken.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Hofheim, den

FVU - ul

21.05.2025

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Bittlmayer,

das Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat mit Schreiben vom 17.04.2025 die Verbände zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes aufgefordert.

Gemäß Ihrer Aufforderung teilen wir mit, dass die Forstwirtschaftliche Vereinigung Unterfranken e.V. unter der Registrierungsnummer *DEBYLT044A* in das Lobbyregister beim Bayerischen Landtag eingetragen ist.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vom 17.04.2024 wie folgt Stellung.

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Vorbemerkung

Die FV Unterfranken e.V. begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Die Initiativen und Bemühungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der altrechtlichen Waldkörperschaften, – im Weiteren arK - um diese in der heutigen Zeit handlungsfähig zu halten, kommt somit nach annähernd 15 Jahren zu einem Abschluss. Entsprechende Vorhaben wurden bereits im Jahr 2010 initiiert und manifestierten sich im Jahr 2018 in einer Petition zunächst an den Bayerischen Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie in der Folge an den Bayerischen Landtag. Im Mai 2021 überwies der Bayerische Landtag die Petition zur Würdigung an die Bayerische Staatsregierung. Gemeinsam mit den Verbänden wurde in den Folgejahren die Thematik aufgearbeitet. Nach verschiedenen Workshops und Abstimmungen zwischen verschiedenen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung liegt nunmehr dieser Gesetzentwurf vor. Aus Sicht der FV Unterfranken e.V. wird so die Möglichkeit geschaffen, die altrechtlichen Waldkörperschaften wieder handlungsfähig zu machen. Dies ist erforderlich, da die bayernweit mindestens 1.000 Waldkörperschaften mit einer bislang angenommenen Fläche von 26.000 Hektar Waldfläche einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zum Umbau unserer Wälder leisten und den wertvollen Rohstoff Holz zur Verfügung stellen. Auf diese engagierten Waldbesitzer kann nicht verzichtet werden.

Insbesondere den aktiven und engagierten arK muss das notwendige rechtliche Handwerkszeug bereitgestellt werden, um weiter aktiv sein zu können.

Inaktive arK erhalten die Gelegenheit zur Revitalisierung oder werden alternativ aufgelöst.

Dabei ist auch der Eigentumsgedanke wesentlich. So handelt es sich um bestehende Rechte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum 1. Januar 1900. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird somit eine seit 125 Jahren bestehende Lücke geschlossen.

Mit Inkrafttreten der Regelungen im Bayerischen Waldgesetz wird es weiter erforderlich sein, seitens der Staatsregierung und der Forstverwaltung diese neuen Regelungen zu unterstützen und umzusetzen. So wird es notwendig sein, mit ministeriellen Schreiben, Handreichungen oder Schwerpunktämtern effiziente Hilfestellung zu etablieren, um seitens von Justiz und Verwaltung die neuen und notwendigen Schritte erfolgreich umzusetzen.

§ 1 – Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Zu Art. 30-E Aufgebotsverfahren

Bei einer Vielzahl von arK sind aktuell nicht alle Mitglieder erreichbar oder ihr Aufenthaltsort ist unbekannt. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit, insbesondere bei der Beschlussfassung, massiv ein. Im Wege des Aufgebotsverfahrens soll mit der Gesetzesänderung eine Klärung der Mitgliedschaften erreicht werden. Das ist zu begrüßen.

Zu Art. 30 Absatz 1-E

Der Gesetzentwurf sieht als antragsberechtigter Mitglieder der arK, die arK selbst sowie die untere Forstbehörde vor. Damit ist ausreichend und abschließend ein Kreis der Antragsberechtigten etabliert.

Auch die Antragsberechtigung für die untere Forstbehörde ist sinnvoll. Damit kann in dem Fall, dass keine Mitglieder mehr bekannt sind oder die Körperschaft durch Inaktivität nicht mehr handelt, Klarheit geschaffen werden. Dies ist insbesondere aus Waldschutzgründen geboten. Quasi herrenlose Waldgrundstücke können so wieder einer geregelten Bewirtschaftung und Betreuung zugeführt werden. Dies ist insbesondere in Zeiten erhöhter Kalamitäten sinnvoll. Von derart verlassenen und unbetreuten Flächen können intensive Schadensverursachungen im Wald ausgehen. Durch die Zuweisung nach dem Aufgebotsverfahren an einen neuen Berechtigten, wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Fläche wieder ermöglicht. Vielmehr wird die arK handlungsfähig, da ihre Entscheidungen nicht unter dem Vorbehalt eines Widerspruches gegen Maßnahmen aufgrund fehlender oder mangelnder Beteiligung der Berechtigten steht. Der Mitgliederstand wird insofern bereinigt.

Zu Artikel 30 Absatz 1 – E Ausschluss von Mitgliedern aus der Körperschaft und der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Ein Ausschluss erfordert bereits schon aus Eigentums-, also Grundrechtsgründen, hohe Voraussetzungen. Der vorliegende Gesetzentwurf bzw. die Regelung zum Aufgebotsverfahren verfolgt den Zweck, letztendlich einen Ausschluss zu erreichen. Das Spannungsfeld zwischen der Position des geschützten Eigentums und der Handlungsfähigkeit ist offensichtlich. Nach einer Güterabwägung trifft der Gesetzgeber vorliegend zu Recht die Entscheidung, im Rahmen eines Aufgebotsverfahrens Mitglieder und deren Rechte ausschließen zu können. Dies soll dann möglich sein, wenn die Identität des Mitglieds unbekannt ist oder nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. Folgerichtig ist die Begründung dieses Antrags auch nur glaubhaft zu machen und nicht streng zu beweisen. Zu berücksichtigen sein werden in der Gesamtschau die bisherigen Bemühungen des Antragstellers um die nach Identität oder Aufenthalt unbekanntem Mitglieder zu ermitteln.

Art. 30 Absatz 2-E: Antragsberechtigung und Glaubhaftmachung

Die Antragsberechtigung für Mitglieder, die arK selbst sowie die untere Forstbehörde ist sachgerecht. Nur so kann eine umfassende Rechtsbereinigung im Gebiet der arK erreicht werden.

Die vorgesehene Glaubhaftmachung der mangelnden Kenntnis von Identität und Aufenthaltsort der auszuschließenden Mitgliedern ist ein geeignetes Kriterium als Grundlage einer (Ermessens-) Entscheidung der Antragsstelle. Sie wird nach den allgemeinen zivilrechtlichen Beweisregeln mit Frei- und Strengbeweis erfolgen. Es bleibt dem Rechtspfleger beim Amtsgericht überlassen, das Ermessen entsprechend auszuüben.

Die Zuweisung an die Amtsgerichte erfolgt aus der Struktur des Aufgebotsverfahrens. Richtig ist dabei die Alternative des Sitzes der arK bzw. ihrer Belegenheit. Damit sollten keine Lücken bzgl. des Aufgebotsverfahrens bestehen bleiben.

Artikel 30 Absatz 3-E

Als Rechtsfolge des bestandskräftigen Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der arK. Sein Nutzungsrecht wächst den übrigen Mitgliedern zu.

Mit Ausschließung des letzten Mitglieds gilt die arK mit Rechtskraft des Beschlusses als aufgelöst. Beides Rechtsfolgen i.S.d. des Gesetzentwurfes.

Allerdings sehen wir den Vermögensanfall beim Freistaat Bayern in Folge der Auflösung der arK kritisch, Artikel 30 Absatz 3, S. 4-E. Denn historisch sind die Rechte der arK eben nicht vom Staat verliehen bzw. gegeben worden. Sie stammen aus vielfältigen landesherrlichen Rechtsverhältnissen wie solchen der Kirchen (Bistümer), Schenkungen oder Gewährungen aus den Bereichen der Reichsritterschaft, der Herzogtümer oder freien Reichsstädte. Sie sind eben altrechtlich. Ihr Herkommen ist damit mannigfaltig. Es ist fraglich, ob es sachgerecht ist ihr Vermögen, welches aus Nutzungsrechten an Grundbesitz oder auch ev. aus finanziellen Vermögenspositionen bestehen kann, uneingeschränkt dem Freistaat zuzuweisen. Mithin eine neuzeitliche, nachkonstitutionelle Vermögenszuweisung gleichsam dem Gedanken des „neuen Rechtes“ vorzunehmen. Zu prüfen wäre, ob nicht diese Rechte z.B. denjenigen Kommunen zugestanden werden müssen, in denen die arK mit ihren Rechten belegen sind.

Eine solche Zuweisung an die Kommunen sollte allerdings unter den Vorbehalt der Annahme gestellt werden. Zu denken wäre an eine Regelung entsprechend dem zivilrechtlichen oder dem naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht. Die Zuweisung an den Freistaat Bayern sollte die letzte Stufe sein, um herrenlose Rechte an Grundstücken wieder dem Rechtsverkehr zugänglich zu machen.

Zu Art. 31-E Errichtung einer Satzung durch eine altrechtliche Waldkörperschaft

Artikel 31 regelt die Errichtung einer Satzung durch eine arK. Ein solches Verfahren ist erforderlich, um mit der Ergänzung oder Schaffung satzungsrechtlicher Grundlagen die arK wieder handlungsfähig zu machen. Oftmals ist eine solche Satzung nicht mehr vorhanden oder entspricht nicht den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs.

Das standardisierte, detaillierte Verfahren über das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung durch ein Mitglied ist zu begrüßen.

Die Mindestanforderungen an eine zu errichtende Satzung wie die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie die Vertretung der arK sind ausreichend, um eine angemessene Satzung schaffen zu können.

Dass die Benachrichtigung in Textform erfolgen kann, entspricht den Anforderungen des modernen Rechtsverkehrs.

Die Veröffentlichung der Einladung als Anzeige im Staatsanzeiger ist allerdings nicht ausreichend. Zwar kann jeder Betroffene auf diese Veröffentlichung im Staatsanzeiger verwiesen werden, der Gesetzgeber sich mithin freizeichnen. Aus dem Eigentumsgedanken und zur Abschöpfung des ev. letzten vor Ort vorhandenen Wissens zu Belangen der arK regen wir an, die Benachrichtigung ebenfalls im Amtsblatt der belegenen Gemeinde oder einer weiteren/anderen Gebietskörperschaft mit Bezug zur arK zu veröffentlichen. Rechte an der arK bestehen vor Ort. Die Einsicht in den Staatsanzeiger liegt daher eher fern. Folgerichtig sollte aus Subsidiaritätsgründen die Benachrichtigung ebenfalls auf der untersten Ebene erfolgen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung und dem Eigentumsgedanken.

Artikel 31 Absatz 2: Regelungen über die Beschlußfassung

Die detaillierte Vorgabe von Regelungen über die Beschlußfassung ist zu begrüßen. Der Gesetzentwurf stellt klar, dass diese Regelungen nur dann greifen, wenn die arK über keine entsprechenden Regelungen verfügt oder deren Inhalt trotz zumutbarer Anstrengungen nicht festgestellt werden kann. Dies würdigt die anzunehmenden altrechtlichen Vorgaben zur Beschlussfassung und eröffnet den Weg, falls diese Regelungen eben nicht bestehen, zu einem neuen Konstitut. Überdies schafft ein detailliertes Verfahren Rechtssicherheit und ist anwenderfreundlich.

Artikel 31 Absatz 2. Satz am 1 a.E.:

Zur Klarstellung von Artikel 31 Absatz 2 Satz 1 regen wir an, am Ende von Satz 1 noch das Wort „folgenden“ einzufügen. So wird deutlich, dass die Sätze 2 bis 7 des Artikel 31 Absatz 2 gemeint sind. Dies macht das Erfassen des Sinns und Zwecks dieser Regelung einfacher. Die Formulierung sollte deshalb lauten wie folgt:

*... richtet sich die Beschlussfassung nach den **folgenden** Sätzen 2 bis 7....*

Artikel 31 Absatz 2. Sätze 2-5:

Ebenso zu begrüßen ist die stufenweise Absenkung der Anforderungen an das notwendige Quorum der Beschlussfassung. Zunächst ist für eine Beschlussfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum verfehlt, ist die Versammlung frühestens nach vier Wochen und einer Ladungsfrist von zwei Wochen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Hinweis auf bzw. die Ladung zur Folgeversammlung mit der ersten Einladung, Art. 31 abs. 2 S. 4-E, ist pragmatisch. Dies verhindert das zum Erliegenkommen der Initiative zur Schaffung einer Satzung und zur Erlangung der Handlungsfähigkeit.

Ob der Bedeutung der Errichtung oder Änderung einer Satzung ist ein Quorum von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sachgerecht.

Artikel 31 Absatz 2 Satz 6: Wahlgleichheit

Nach dieser Vorschrift steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Etwaige unterschiedlich zu bemessende Anteile werden nicht berücksichtigt. Dies erscheint als eine nachvollziehbare und gerechte sowie angemessene Vorgabe für die Beschlussfassung bzgl. einer Satzung.

Artikel 31 Absatz 2 Satz 7: Bevollmächtigung des Vertreters

Die Regelung über die Bevollmächtigung eines Vertreters in der Mitgliederversammlung ist richtig und führt zu einem praktikablen Vorgehen und ebensolchen Ergebnissen.

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Ausblick:

Spätestens mit Inkrafttreten der Art. 30 und 31 des BayWaldG sollten die neuen Regelungen umfangreich und ausführlich den Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden. Zu denken ist an besondere Informationsmaßnahmen seitens der unteren Forstbehörden. Ebenso sollten die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die forstwirtschaftlichen Vereinigungen und die den Grundbesitz vertretenden Verbände in eine solche Informations- und Kommunikationskampagne eingebunden werden. Ziel sollte es sein, flächendeckend die arK zu erreichen.

Ebenso sollte drei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, eine Evaluierung der Artikel 30 und 31 BayWaldG vorgenommen werden. Aus diesem Anlaß ist zu prüfen, inwieweit arK z.B. rechtlich so ausgestaltet werden können, dass sie Fusionen mit anderen arK eingehen können. Zudem ist zu prüfen, inwieweit das Institut gemeinschaftlicher Nutzungsberechtigung geeignet ist, aufgrund von Kalamitäten devastierte Flächen wieder in eine geordnete Bewirtschaftung aus Gründen des Walderhalts und Waldumbaus zu überführen.